

Richtlinien der Gemeinde Faulbach zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderrichtlinien)

Die Gemeinde Faulbach gewährt zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit Zuschüsse aus den für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln des Haushaltsplanes des jeweiligen Haushaltsjahres.

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten die folgenden Jugendförderrichtlinien:

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- 1.1 Jugendgruppen der örtlichen Vereine und Organisationen
- 1.2 Sonstige freie Jugendgruppen soweit sie „öffentlich anerkannt“ sind und ihren Sitz in der Gemeinde Faulbach haben
- 1.3 Als Jugendliche zählen die Altersgruppen von 0 bis einschließlich 18 Jahre

2. Form der Antragstellung

Anträge sind schriftlich auf den Formblättern der Gemeinde Faulbach in einfacher Ausfertigung mit den hierzu erforderlichen Unterlagen einzureichen; unvollständig ausgefüllte oder unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

3. Antragsfristen

- 3.1 Die geplante Anschaffung bzw. Maßnahme ist der Gemeinde Faulbach vor ihrer Durchführung mit einer kurzen Erläuterung sowie einer voraussichtlichen Kostenschätzung und/oder der voraussichtlichen Teilnehmerzahl schriftlich anzuzeigen.
Anträge sind spätestens sechs Wochen nach Anschaffung bzw. Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde Faulbach einzureichen.
- 3.2 Anträge, die nach dem 15. November eingehen, können erst aus Mitteln des Haushaltsplanes des nächsten Haushaltsjahres gefördert werden.

4. Höhe der Zuschüsse

- 4.1 Die mögliche Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der Zuschussübersicht zu den Jugendförderrichtlinien. Die Zuschussübersicht ist in der Anlage 1 beigefügt.
- 4.2 Eine Förderung aus verschiedenen Zuschußtiteln ist grundsätzlich nicht möglich.
Zuschüsse werden nur einmalig und nur aus einem Zuschußtitel gewährt, wobei mindestens 30 v.H. der zu Grunde gelegten Ausgaben vom Antragsteller selbst zu tragen sind (Eigenmittel und Teilnehmergebühren).
- 4.3 Änderungen der in der Zuschußübersicht aufgeführten Höchstsummen sind auf Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Faulbach möglich.

5. Kein Rechtsanspruch

- 5.1 Zuschüsse werden in den Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit und im Rahmen der im Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel gewährt.
- 5.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuß rechtfertigen würden.
- 5.3 Die für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Zuschüsse werden nach Ablauf des 15. November ausgezahlt.

6. Haushaltsjahr (Rechnungsjahr)

- 6.1 Das Haushaltsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- 6.2 Es werden, soweit in den Jugendförderrichtlinien nichts anderes bestimmt ist, nur Anschaffungen und Maßnahmen gefördert, die im laufenden Haushaltsjahr erfolgt bzw. durchgeführt worden sind.

7. Schlußbemerkungen

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, daß es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um öffentliche Finanzmittel im Rahmen der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach den §§ 11, 12 und § 79 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit Art. 17 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) handelt.

Die Antragsteller erkennen mit der Antragstellung die Jugendförderrichtlinien an.

Faulbach, den
Gemeinde Faulbach

Wolfgang Hörnig
1. Bürgermeister